

Grundwasser schützen – ortsnahe Trinkwasserversorgung erhalten

Der BUND Naturschutz in Bayern setzt sich für einen nachhaltig wirksamen Schutz des Grundwassers und der wasserabhängigen Lebensräume ein. Weiter ist es unser vorrangiges Ziel, eine dezentrale und ortsnahe öffentliche Trinkwasserversorgung zu erhalten. Hierzu sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Wasser ist eine beschränkt verfügbare Ressource. Die fallenden Grundwasserstände und die niedrigen Abflüsse an Bächen und Flüssen zeigen auf, dass im Sinne der Nachhaltigkeit dringender Handlungsbedarf bei unserem Umgang mit Wasser besteht. Insbesondere sind Wassersparmaßnahmen bei allen Wassernutzungen zwingend erforderlich. Dies gilt sowohl für landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Nutzungen als auch für die Aufgaben der Daseinsvorsorge Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (z.B. Schwemmkanalisation).

2. Tiefenwasser soll als Wasserreserve für künftige Generationen erhalten bleiben. Eine Entnahme von Tiefenwasser darf nur dann für die öffentliche Wasserversorgung erfolgen, wenn

- die Entnahmen unterhalb einer Grenze von 30 % der Neubildungsrate bleiben und
 - o für die öffentliche Wasserversorgung keine anderen mengenmäßig ausreichenden Wasservorkommen vorhanden sind oder
 - o andere Wasservorkommen aktuell nicht wegen vorhandener Belastungen genutzt werden können, aber ein Sanierungskonzept für diese Wasservorkommen vorliegt und nach einem konkreten Zeitplan umgesetzt wird

Tiefengrundwassernutzungen dürfen nicht weiter ausgebaut werden. Der Einsatz von Tiefengrundwasser als Brauchwasser darf nicht erfolgen.

3. Jede Nutzung von Wasserressourcen darf nur so weit erfolgen, dass wasserabhängige Lebensräume wie beispielsweise Wälder, Auen, Feuchtgebiete und Moore erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden können.

4. Bei der nachhaltigen Nutzung von Wasserressourcen hat die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung Priorität vor allen anderen landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Nutzungen. Sie ist als gesetzliche Aufgabe der Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit sowie dem Gemeinwohl.

5. Mineralwasser- und Getränkeherstellung sind auf Gewinnerzielung ausgelegte und damit privatnützige Gewässerbenutzungen. Wasserentnahmen für diese Nutzungen sind damit grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Dies ist aber dann der Fall, wenn

- der Landschaftswasserhaushalt – insbesondere wasserabhängige Lebensräume – gefährdet werden kann
- die öffentliche Wasserversorgung und hier insbesondere die ortsnahe öffentliche Wasserversorgung gefährdet werden kann

- durch die Entnahme von Tiefenwasser Wasserreserven für künftige Generationen in Umfang bzw. Menge und Qualität gefährdet werden können
- durch das Geschäftsmodell des jeweiligen Anbieters Umweltbelastungen in anderen Sektoren (z.B. massiver Flächenverbrauch, weite Transporte – insbesondere auch nach Übersee, usw.) entstehen oder entstehen können.

6. Ortsnahe, dezentrale Trinkwasserversorgungen müssen erhalten bleiben. Gerade bei den kleinen Trinkwasserversorgern besteht häufig die Notwendigkeit, die Wasserversorgung an die heute geltenden technischen Normen anzupassen. Für diese Maßnahmen brauchen die Wasserversorger Beratung und Unterstützung. Der Freistaat Bayern muss hierfür die notwendigen sachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen bereitstellen. Gleichzeitig müssen den Wasserversorgern auch entsprechende Übergangsfristen für Sanierungsmaßnahmen gewährt werden.

7. Der allgemeine Grundwasserschutz muss gestärkt werden. Das staatliche Überwachungsnetz für den chemischen Zustand des Grundwassers muss durch zusätzliche Messstellen lückenlos geknüpft werden. Der Überwachungskatalog muss auf alle potenziell negativ wirkenden Stoffe erweitert werden. Für wasserschädliche Chemikalien müssen umgehend Produktions-, Verkaufs- und Anwendungsverbote erlassen werden (z.B. PFAS usw.)

8. Lebensraum Grundwasser

Das Ökosystem Grundwasser muss in einem guten ökologischen Zustand erhalten bleiben. Die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sind vom Freistaat Bayern unter Beachtung der einschlägigen Forschungsergebnisse festzulegen.

9. Verursacherprinzip

Die Kosten für die Vermeidung, Beseitigung oder den Ausgleich von Umweltbelastungen insbesondere auch im Bereich der Gewässer hat derjenige, auf dessen Verhalten diese Belastung zurückzuführen ist, zu tragen. Vorrangig ist der Hersteller eines Stoffes oder einer Stoffverbindung als Verursacher in Anspruch zu nehmen.

10. Für die Trinkwassergewinnung sind ausreichend bemessene Trinkwasserschutzgebiete festzusetzen. Insbesondere sind auch die Einzugsgebiete von Trinkwasserversorgungen bei der Erstellung von Schutzkatalogen zu berücksichtigen. Eine Umstellung der Landwirtschaft im Bereich der Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung auf ökologischen Landbau ist aus Gründen des Grundwasserschutzes notwendig.

Zur Umsetzung dieser Ziele strebt der Bund Naturschutz ein breites Bündnis mit anderen Verbänden und Initiativen zum Grundwasserschutz an.

BUND Naturschutz in Bayern e.V., beschlossen am 25. Juni 2023 in Nürnberg